

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes gemäß §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 2 LGastG



Gemeinde Dauchingen
Fachbereich Zentrale Verwaltung & Bürgerservice
Tel.: 07720 9777-12
Fax: 07720 9777-33
E-Mail: gemeinde@dauchingen.de

Nach dem neuen Landesgaststättengesetz (LGastG), welches seit 01.01.2026 in Kraft ist, ist für den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass keine Gestattung mehr notwendig. Es genügt diese Anzeige.

Das Wichtigste zusammengefasst:

Die Anzeigepflicht gilt grundsätzlich für jeden (auch wenn nur Speisen oder alkoholfreie Getränke angeboten werden).

Für Vereine gilt die Anzeigepflicht jedoch nur, wenn diese alkoholische Getränke anbieten.

Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn vollständig ausgefüllt bei der Gemeinde eingegangen sein. Geht die Anzeige verspätet ein, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Bitte vollständig ausfüllen!

1. Angaben zum Veranstalter

Name/Verein/Betrieb:
Vertretungsberechtigte Person/Verantwortliche Leitung:
Anschrift:
Telefon:
E-Mail:
Ansprechpartner während der Veranstaltung
Name:
Telefon (mobil):

2. Angaben zur Veranstaltung

Bezeichnung der Veranstaltung/Art der Veranstaltung (z. B. Jubiläum, Weihnachtsmarkt, Fasnachtsball o. Ä.)
Veranstaltungsort (genaue Adresse oder Platzbezeichnung)
Datum, Beginn (Uhrzeit), Ende (Uhrzeit):

3. Angaben zur gastgewerblichen Tätigkeit

- ☐ Ausschank von nichtalkoholischen Getränken
- ☐ Ausschank von alkoholische Getränke
- ☐ Verabreichung von Speisen

Bei Verabreichung von Speisen bitte Art der Speisen eintragen (z. B. Kuchen, belegte Brötchen o. Ä.)

Hinweis: Vereine müssen nur anzeigen, wenn alkoholische Getränke ausgeschenkt werden.

Erklärung des Veranstalters:

Hiermit zeigen wir gemäß § 2 Abs. 3 LGastG die geplante vorübergehende gastgewerbliche Tätigkeit aus besonderem Anlass fristgerecht bei der Gemeinde Dauchingen an. Wir versichern, dass alle Angaben vollständig und korrekt sind und die gesetzlichen Vorschriften – insbesondere Lebensmittel- und Hygienerecht, Lärm- und Baurecht, Jugendschutz sowie Ordnungsrecht – eingehalten werden.

Datum

Unterschrift des Anzeigenden

Die Anzeige kann per E-Mail (gemeinde@dauchingen.de) oder auf dem Postweg (Gemeinde Dauchingen, Deißlinger Straße 1, 78083 Dauchingen) eingereicht werden.

Weitere Informationen zum Landesgaststättengesetz finden Sie unter:
www.baden-wuerttemberg.de/lgastg

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter www.dauchingen.de/datenschutz

Verteiler nach § 4 Abs. 2 LGastG

- Ordnungsamt Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
- Baurechtsamt Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
- Amt für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
- Polizeirevier Villingen-Schwenningen
- Finanzamt Villingen-Schwenningen

Hinweise für den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes

(Dieses Merkblatt verbleibt beim Veranstalter und ist nicht mit den Antragsunterlagen einzureichen)

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass für den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes die Bestimmungen des Landesgaststättengesetzes Baden-Württemberg (LGastG) gelten. Dieses ist am 01.01.2026 in Kraft getreten und in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Toiletten:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichend und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein. Diese müssen mit Handwaschgelegenheiten und fließendem Wasser ausgestattet sein.

Festzelte und Bühnen:

Sofern Zelte mit einer Grundfläche von mehr als 75 m² bzw. Bühnen einschließlich Überdachungen mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² und einer Höhe von mehr als 5 m und einer Fußbodenhöhe von mehr als 1,5 m errichtet werden, ist eine Abnahme durch das Kreisbauamt des Landratsamts Schwarzwald-Baar erforderlich. Diese „Fliegende Bauten“ müssen rechtzeitig beim Baurechtsamt (Am Hoptbühl 5, 78048 Villingen-Schwenningen, Tel. 07721 913 7604, baurecht@lrasbk.de) angezeigt werden, unter Vorlage einer Ausführungsgenehmigung bzw. eines Prüfbuchs (z. B. TÜV-Bericht), und dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn eine Abnahme erfolgt ist.

Jugendschutzbestimmungen:

Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Der vorgeschriebene Aushang muss deutlich sichtbar angebracht sein. Die Abgabe und der Verzehr von alkoholischen Getränken wie z.B. Bier oder Wein an Jugendliche unter 16 Jahren ist nicht gestattet. Ebenso verboten ist die Abgabe und der Verzehr von branntweinhaltenen Getränken oder Spirituosen (z.B. alle Bar-Mixgetränke) an Jugendliche unter 18 Jahren. Zudem ist der Ausschank von alkoholischen Getränken an erkennbar Betrunkene verboten.

Schankbetrieb:

Es wird auf die Allgemeinen Verbote und Gebote aus § 9 LGastG verwiesen. Demnach ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das preiswerteste alkoholische Getränk anzubieten.

Öffentliche Flächen:

Wenn die Veranstaltung auf öffentlicher Verkehrsfläche stattfindet, ist eine Sondernutzungserlaubnis bzw. eine verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich.

Speisen und Getränke:

Für den Umgang mit Speisen und Getränken gelten besondere Regeln. Die einschlägigen lebensmittelrechtlichen und Hygienebestimmungen sind einzuhalten. Für Fragen steht Ihnen der Bereich Lebensmittelüberwachung beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis zur Verfügung.

Verantwortlichkeit des Veranstalters:

Für die Einhaltung der Vorschriften zum Jugendschutz, Immissionsschutz, Baurecht, Straßennutzungsrecht, Lebensmittel- und Hygienerecht sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (die Preise für die angebotenen Speisen und Getränke sind deutlich sichtbar anzubringen) ist der Veranstalter bzw. die zu seiner Vertretung bestellte Person verantwortlich. Für den Betrieb muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein.

Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird. Die geltenden Sperrzeiten sind unbedingt einzuhalten.